

Zoll- und Handelsberichte

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **26 (1919)**

Heft 15

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

17½ Prozent ihres Imports vom Jahre 1916 liefern zu lassen. Diese Meldung ist für die st. gallische Stickereiindustrie von großer Bedeutung.



Zoll- und Handelsberichte



Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz (Konsularbez. Zürich)
nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika im Monat Juli:

	Juli 1919	Juli 1918	Jan.-Juli 1919
Ganzseidene Gewebe	Fr. 93,779	—	353,969
Halbseidene Gewebe	—	—	—
Seidenbeuteltuch	141,577	372,304	861,691
Seidene Wirkwaren	31,556	—	222,930
Kunstseide	149,976	—	320,643
Rohseide	607,465	—	—
Rohseidengewebe	40,216	—	—

Ausfuhr nach Frankreich. Wie eine Erlösung wirkte die Nachricht, dass die französische Regierung durch ein Dekret vom 13. Juli die Kontingentierung für die Einfuhr von sogen. Luxuswaren nach Frankreich abgeschafft hatte. Die Genugtuung über die Wiederaufnahme des freien Verkehrs wurde allerdings wesentlich beeinträchtigt durch die gleichzeitig erlassene Verfügung, wonach die französische Regierung die Erhebung von Zollzuschlägen anordnete.

Es war allerdings höchste Zeit, der Kontingentierung ein Ende zu machen, die, insbesondere für Seidenwaren ganz ungenügend bemessen, in den Kreisen der beteiligten schweizerischen Firmen eine berechnete Entrüstung hervorgerufen hatte. Die Misstimmung trat umso deutlicher zutage, als die schweizerische Regierung von der Ergriffung von Gegenmassnahmen Umgang nahm und französische Seidenwaren in gewaltigen Mengen in der Schweiz Absatz fanden. Nun ist in gewissem Sinne das freie Spiel von Angebot und Nachfrage wieder zu Ehren gezogen und es ist den schweizerischen Seidenfabrikanten die ja in einem starken Masse französische Rohseide verwenden, möglich, ihre alten freundschaftlichen Beziehungen zu der Pariser Kundschaft nach und nach wieder aufzunehmen.

Die Erhebung von Zollzuschlägen wird mit der an sich nicht anfechtbaren Tatsache begründet, dass infolge der tatsächlichen Preisteigerung der Ware, die Gewichtszölle für die französische Industrie nicht mehr den Schutz bedeuten, der ihnen ursprünglich zugeordnet war. Da jedoch zwischen Frankreich und der Schweiz eine Handelsübereinkunft besteht, die zur Zeit noch in Kraft ist, so muss das Vorgehen der französischen Regierung trotz dieser Begründung als ein Bruch dieses Vertrages bezeichnet werden und es hat denn auch der Bundesrat dagegen Verwahrung eingelegt.

Die **Zollzuschläge** werden in der Weise erhoben, dass die bisherigen Zölle mit einem Koeffizienten multipliziert werden, der ungefähr der Wertsteigerung der Ware gegenüber dem Jahre 1914 entspricht. Für die grosse Kategorie der ganzseidenen, schwarzen und farbigen Gewebe beträgt dieser Koeffizient 1,8; für Crêpe 1,6; für Gaze, wie auch für Seidenbeuteltuch 2,1; für halbseidene Gewebe, bei welchen die Seide oder Floretseide dem Gewichte nach vorherrscht 1,8; für kunstseidene Gewebe und solche die Kunstseide enthalten 2,7; für seidene Bänder 2,3; für Samtband 2; für seidene Wirkwaren am Stück 1,8; für kontingentierte seidene Wirkwaren 2,4.

Es handelt sich hier um Uebergangsbestimmungen, doch lassen sich aus diesen vorläufigen Zollerhöhungen schon Schlüsse ziehen, in welcher Richtung sich die Ansätze des in Ausarbeitung befindlichen neuen französischen Tarifs bewegen werden.

Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten. Der Gesamtexport aus dem Konsularbezirk St. Gallen nach den Vereinigten Staaten beziffert sich bei einer Zunahme von 816,109 Fr. gegenüber demselben Monat des Vorjahres im Juli 1919 auf 1,896,441 Fr. Der Stickereiexport stellt sich auf 809,556 Fr. gegen 750,839 Fr. im Juli 1918 oder seit Beginn dieses Jahres auf 3,3 Mill. Fr. Auffallend groß ist im Export des vergangenen Monats die Ausfuhr von *glatten Baumwollgeweben* mit 754,216 Fr.

Ausfuhr nach dem Norden. Wie das Kaufmännische Direktorium in St. Gallen mitteilt, ist infolge Aufhebung der S. S. S. und der mit ihr im Zusammenhang stehenden Kontrollvorschriften die Organisation von Sonderzügen nach Holland und Skandinavien nun-

mehr überflüssig geworden. Die entsprechenden Sendungen können jeder beliebigen Speditionsfirma zur direkten Abfertigung überwiesen werden.



Ausstellungswesen.



Sitz der Schweizer Mustermesse. Folgendes Abkommen, das im Interesse unseres ganzen Landes zu begrüßen ist, wurde zwischen den Städten Basel und Lausanne getroffen:

1. In Lausanne werden nur Waren der Lebensmittelindustrie ausgestellt, sowie Artikel, welche die Landwirtschaft interessieren. Alle anderen Produkte oder Industrieerzeugnisse bleiben der Schweizer Mustermesse in Basel reserviert.

2. Aussteller der beiden Industriebranchen, die für Lausanne reserviert sind, können mit Einwilligung des Lausanner Unternehmens in Basel ausstellen, wenn sie das absolut verlangen. Dieselben sollten im Katalog jedoch nicht in die Gruppen „Nahrungsmittel“ oder „Landwirtschaft“ aufgenommen werden, sondern in irgend einer anderen Gruppe.

3. Was den Titel anbelangt, so wird festgesetzt, daß die Bezeichnung „Schweizer Mustermesse“ ausschließlich für Basel reserviert bleibt. Das Lausanner Unternehmen soll die Bezeichnung „Schweizerische Lebensmittel- und Landwirtschafts-Ausstellung“ („Comptoir Suisse de l'Alimentation et de l'Agriculture“) annehmen, um deutlich die Orientierung dieses Unternehmens klarzulegen.

4. Das Lausanner Unternehmen wird im Herbst abgehalten werden.

Mit dieser Abmachung ist die Sitzfrage endgültig gelöst. Basel bleibt für immer Sitz der Schweizer Mustermesse. Sie besitzt den Charakter der Einheitsmesse für die schweizerische Industrie. Dagegen veranstaltet Lausanne jedes Jahr eine Ausstellung für Nahrungsmittel und Landwirtschaft. Diese Regelung dürfte, wie wir oben erwähnten, den Interessen des ganzen Landes dienen.



Sozialpolitisches



Zum Konflikt in der Seiden-Hilfsindustrie.

Der Arbeitgeberverband schweizerischer Seiden-Hilfsindustrieller hat sich hierüber wie folgt vernehmen lassen:

Die Basler Betriebe stehen seit dem 31. Juli vollständig still, die Betriebe auf dem Platze Zürich seit 1. August. Die zürcherischen Landbetriebe konnten am 1. und 2. August noch arbeiten, voraussichtlich werden dieselben aber am 4. August ebenfalls stillstehen.

Am 2. August tagte die kantonale Einigungskommission I, die vom Bundesrat auf Wunsch der Arbeiterschaft als interkantonale Einigungskommission bestellt worden war. Diese Kommission hat am Samstag einen Beschluß gefaßt und zur Rückäußerung 3 Tage Frist gestellt. Die in Betracht kommenden Mitglieder unseres Verbandes von Zürich und Basel haben am 2. August nachmittags den Vorschlag eingehend geprüft. Der Verband beschloß einstimmig, den Vorschlag *abzulehnen*, weil er unter dem Drucke des Streiks einen Tarifvertrag nicht abschließen wollte und weil er dem System der Minimallöhne seine Zustimmung grundsätzlich versagt, was der interkantonalen Einigungskommission in längeren Ausführungen dargetan und in ihr Protokoll aufgenommen wurde.

In Lörrach wurde von den Mitgliedern unseres Verbandes, die an der deutschen Grenze domiziliert sind (Schusterinsel) in Verhandlungen vom 1. August vor dem Landeskommissär von Baden eine Verständigung auf unbestimmte Zeit mit der Arbeiterschaft erzielt, gemäß welcher die Arbeiterschaft auf die Forderung von *Minimallöhnen verzichtet* und das System von *Durchschnittslöhnen akzeptiert*.

Der kantonale Einigungskommission war schon vorher, d. h. am 1. August schriftlich mitgeteilt worden, daß neben der bereits Mitte Juli zur Auszahlung gelangten fünfprozentigen Verdiensterhöhung durch den Verband eine weitere zehnprozentige Lohnerhöhung auf den ersten Zahltag des Monats September erfolgen werde in der Meinung, daß die Sperre des Textilarbeiterverbandes mit sofortiger Wirkung aufgehoben und Ueberstunden geleistet werden wie vor dem 1. Juli. Diese Zusicherung des Verbandes